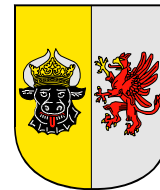


Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



VIUS Ingenieurplanung
z.Hd. Herr Martens
Bäckerstraße 17
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-06/22 (B-Plan)
120-505-02/22 (F-Plan)
Datum: 20.01.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 3 „Kita Toddin“ i.V. mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 16.12.2021 (Posteingang 16.12.2021)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Martens,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 3 „Kita Toddin“ sowie der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand Juli 2021) und Begründung vorgelegen. Darüber hinaus wurden dem AfRL Westmecklenburg im Juni 2020 die Planungsabsichten vorgestellt.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf besteht das Planungsziel in der Errichtung eines modernen Kitaneubaus im Gemeindehauptort Toddin. Mit dem Neubau soll der Bedarf von ca. 60 Betreuungsplätzen für die gesamte Gemeinde abgedeckt und die zwei bestehenden Kindertageseinrichtungen in Setzin und Toddin ersetzt werden. Die dafür vorgesehene ca. 1,3 ha umfassende Grünfläche befindet im Westen der Ortslage an der Kreisstraße (K 25, Schwaberower Straße) und ist unbebaut. Als Art der baulichen Nutzung soll auf ca. 0,7 ha eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt werden. Daneben soll auf ca. 0,5 ha eine Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der wirk-same Flächennutzungsplan mit der 2. Änderung im Parallelverfahren geändert. Die bisherige für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-schaft soll künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertageseinrichtung dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Toddin befindet sich gemäß RREP WM im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamt-raum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier le-bende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM).

Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Ge-meinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vor-rangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Im Rahmen der Voranfrage konnte plausibel dargestellt werden, dass im Gemeindegebiet keine weiteren geeigneten Bauflächen für diese Art der Nutzung zur Verfügung stehen. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in Anbindung an die Ortslage an der Schwaberower Straße. Vor die-sem Hintergrund kann eine Vereinbarkeit mit den genannten Programmsätzen hergestellt werden.

In allen Teilen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit Angeboten der Kindertagesförderung sicherge-stellt werden. Sie sollen in dünn besiedelten ländlichen Räumen auch bei geringer Auslas-tung möglichst ortsnahe vorgehalten werden (vgl. Programmsätze 5.4.3 (1) LEP M-V und 6.3.3 (1) RREP WM). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM be-findet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Pro-grammsatz 3.1.4 (1) RREP WM) in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. Programmsatz 7.2 (2) LEP M-V) sowie in räumlicher Anbindung zu einem Vorbehaltsge-biet Trinkwasser (Hagenow II (Warlitz); vgl. 5.5 (3) RREP WM). Die genannten Pro-grammsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben B-Plan Nr.3 i.V. mit der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-meinde Toddin ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop